



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUML. ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. GFZ 0.45
- EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR PKW GARAGE / CARPORT
- FLÄCHE FÜR PKW-STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE:
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FL.NR. (z.B. 171/2);
- BESTEHENDE BAUKÖRPER
- GEPLANTE BAUKÖRPER
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHER HINWEIS :
 IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN
 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

LAGEPLAN M. 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHENNUTZUNG:
 DER ÄNDERUNGSBEREICH WIRD ALS REINES WOHNGEBIET i. S. 3
 BauNVO FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND;
 PARZELLE A: EINZELHAUS MIT MAX. ZWEI WOHN-EINHEITEN,
 DOPPELHAUS MIT MAX. EINER WOHN-EINHEIT JE HAUSHÄLFTE.
 PARZELLE B: EINZELHAUS MIT MAX EINER WOHN-EINHEIT;
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT SICH AUS DEN FESTSETZUNGEN
 ZUSÄTZLICH WERDEN FOLGENDE NUTZUNGSZAHLEN FESTGESETZT.
 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) max. 0.40
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) max. 0.45
3. SEITLICHE WANDHÖHE
 DIE SEITLICHE WANDHÖHE WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:
 PARZELLE A: max. 6.20 m
 PARZELLE B: max. 5.80 m
 ALS SEITLICHE WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHENGELÄNDEOBER-
 KANTE BIS ZUM EINSCHNITT DER UMFASSUNGSMAUER IN DIE OBERKANTE DER
 DACHHAUT AN DER TALSÄTTIGEN TRAUFLÄCHE.
4. DACHFORM
 FÜR DIE WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN WERDEN SATTELDÄCHER MIT EINER
 DACHNEIGUNG VON 18-25° FESTGESETZT. DIE DACHEINDECKUNG IST ALS
 KLEINORMMÄSSIGES DACHEINDECKUNGSMATERIAL IN ROTER O. ROTBRAUNER
 VORZUNEHMEN. DIE VORDÄCHER MUSSEN MIND. 1.0m BETRAGEN. BEIM EINZEL-
 HAUS AUF PARZELLE B IST WAHLWEISE IN EINER DACHFLÄCHE EINE DACH-
 AUFFALTUNG ZULÄSSIG. DIE BREITE DER DACHAUFFALTUNG DARF max. 1/3 DER
 GEBÄUDELÄNGE BETRAGEN. DIE TRAUFE IST HÖHENGLEICH MIT DEM DACH DES
 HAUPTGEBÄUDES AUSZUFÜHREN. DIE DACHAUFFALTUNG DARF GEGENÜBER DEM
 DACH DES HAUPTGEBÄUDES UM max. 5° ABWEIFCHEN.
5. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
 DIE FESTSETZUNGEN ZUR MINDESTGRÖSSE DES BAUGRUNDSTÜCKS NACH ZIFFER
 4 DES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUFGEHOBEN.
6. GRÜNORDNUNG
 JE 250qm PRIVATER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN STANDORTGERECHTER LAUB-
 ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN.
7. EINFRIEDUNGEN
 ZULÄSSIG SIND OFFENE, SOCKELLOSE HOLZZÄUNE MIT EINER HÖHE max. 120cm.

**ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 = BIBELOD = FL.NR. 270/14**

Gemeinde Ruhpolding
 Eing. 10. Aug. 2006
 Bauamt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH PAR. 13 BauGB
 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT DAS GRUNDSTÜCK
 FL.NR. 270/14 GEMARKUNG RUHPOLDING

VERFAHRENSVERMERKE

MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 22.08.06 WURDE DIE
 BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.06 GEMASS
 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RUHPOLDING, DEN 22.08.06

 2 Bürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE
 RUHPOLDING AM 25.08.06 GEMASS 10 BAUGB ORTSÜBLICH
 BEKANNTGEGEBEN.

RUHPOLDING, DEN 27.08.2006

 1 Bürgermeister

VERANLASSER UND EIGENTUMER

ARCHITEKT:
 DIPL.-ING. ARCHITEKT SEPP PRAXENTHALER
 OBERGSCHWENDT 8

RUHPOLDING, DEN 30.01. 2006
 RUHPOLDING, DEN 11.03. 2006
 RUHPOLDING, DEN 22.06.2006

9. Änderung des Bebauungsplanes
 Plan der Plansammlung des
 Landratsamtes Traunstein SG 40/50